

HAUPTSATZUNG DES LAHN-DILL-KREISES

vom 6. November 1989

Stand: 10. Änderungssatzung vom 10. Mai 2016

Auf Grund des § 5 a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 6. November 1989 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Sitz der Kreisverwaltung

Sitz der Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises ist die Stadt Wetzlar. In der Stadt Dillenburg wird eine Verwaltungsstelle unterhalten.

§ 2

Vorsitz im Kreistag

Die Mitglieder des Kreistages wählen aus ihrer Mitte die/den Kreistagsvorsitzende/n und 4 Vertreter(innen).

§ 3

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kreistages, ihren/seinen Vertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die/den Vorsitzende/n des Kreistages bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Fragen der Geschäftsordnung und die Terminplanung des Parlamentes herbeizuführen.

§ 4

Ausschüsse des Kreistages

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Kreistag unter Beachtung des § 33 HKO Ausschüsse. Er bestimmt die Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung.

§ 5

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin als Vorsitzende/m, dem/der Hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, einem/einer weiteren Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sowie 14 Ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

§ 6 Entschädigung

Die Regelung der gemäß § 18 Abs. 1 HKO i.V. m. § 27 HGO zu zahlenden Aufwandsentschädigung sowie des Ersatzes von Verdienstausfall und Fahrkosten erfolgt durch eine besondere Satzung.

§ 7 Ehrungen

- (1) Personen, die mindestens 20 Jahre ein Amt als Landrat/Landrätin, haupt- oder ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r oder ein Mandat als Kreistagsabgeordnete/r ausgeübt haben, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Den genannten Funktionen steht eine Mitgliedschaft im Magistrat bzw. in der Stadtverordnetenversammlung der ehemaligen Stadt Lahn gleich.
- (2) Die Ehrenbezeichnungen lauten: Ehrenlandrat/-landrätin, Ehrenkreisbeigeordnete/r und Ehrenkreistagsabgeordnete/r.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch den Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses.
- (4) Sonstige Ehrungen werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises erfolgen im Internet unter der Adresse:
www.lahn-dill-kreis.de

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse (Hinweisbekanntmachung) ist in den folgenden Tageszeitungen;

a) Wetzlarer Neue Zeitung mit den Ausgaben:
Wetzlarer Neue Zeitung,
Solms-Braunfelser Zeitung,
Dill-Post,
Herborner Tageblatt und
Haigerer Zeitung

b) Dill-Zeitung

hinzuweisen.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so können sie, falls die Bekanntmachung nicht im Internet erfolgt und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an insgesamt 7 Arbeitstagen während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, sowie im Gebäude der Verwaltungsstelle Dillenburg, Wilhelmstraße 16 - 20, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit (Regelarbeitszeit) und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor der Auslegung in den in Abs. 1) genannten Tageszeitungen öffentlich bekanntzumachen. Das Gleiche gilt für sonstige öffentliche Auslegungen, sofern durch Rechtsvorschriften keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind.

- (3) Eine öffentliche Bekanntmachung gilt als vollendet
 - a) im Falle des Abs. 1) mit dem Ablauf des Tages, an dem die letzte der in Abs. 1) genannten Tageszeitungen mit der Hinweisbekanntmachung erscheint,
 - b) im Falle des Abs. 2) mit dem Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist.
- (4) Abweichende bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Können nicht alle in Abs. 1) genannten Tageszeitungen rechtzeitig erscheinen, so genügt als öffentliche Bekanntmachung auch die Veröffentlichung in einer dieser Zeitungen.

**§ 9
Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft des Lahn-Dill-Kreises wird gem. § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO i. V. m. § 52 HKO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung (Urfassung)	vom	06.11.1989
	veröffentlicht am	08.11.1989
	in Kraft getreten am	09.11.1989
1. Änderungssatzung	vom	21.04.1997
	veröffentlicht am	06.05.1997
	in Kraft getreten am	07.05.1997
2. Änderungssatzung	vom	23.04.2001
	veröffentlicht am	12.05.2001
	in Kraft getreten am	13.05.2001

3. Änderungssatzung	vom	24.06.2002
	veröffentlicht am	28.06.2002
	in Kraft getreten am	29.06.2002
4. Änderungssatzung	vom	13.10.2003
	veröffentlicht am	29.09.2004
	in Kraft getreten am	01.04.2006 ¹⁾
5. Änderungssatzung	vom	26.09.2005
	veröffentlicht am	27.10.2005
	in Kraft getreten am	28.10.2005
6. Änderungssatzung	vom	12.06.2006
	veröffentlicht am	21.06.2006
	in Kraft getreten am	22.06.2006
7. Änderungssatzung	vom	09.05.2011
	veröffentlicht am	20.05.2011
	in Kraft getreten am	21.05.2011
8. Änderungssatzung	vom	08.06.2011
	veröffentlicht am	11.06.2011
	in Kraft getreten am	12.06.2011
9. Änderungssatzung	vom	05.11.2012
	veröffentlicht am	21.11.2012
	in Kraft getreten am	22.11.2012

10. Änderungssatzung	vom	10.05.2016
	veröffentlicht am	13.05.2016
	in Kraft getreten am	14.05.2016